



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2022 Nr. 28](#)
Veröffentlichungsdatum: 06.07.2022
Seite: 645

I

Vollzug des Artikels 1 des Gesetzes zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien sowie zur Ände- rung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften; Beschei- dung von Anträgen und Widersprüchen für die Jahre 2011 bis 2020

20320

**Vollzug des Artikels 1 des Gesetzes zur Anpassung der Alimentation
kinderreicher Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher
Vorschriften;
Bescheidung von Anträgen und Widersprüchen für die Jahre 2011 bis 2020**

Runderlass
des Ministeriums der Finanzen
B 2020 - 14.3 - IV A 6

Vom 6. Juli 2022

Das Gesetz zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien für die Jahre 2011 bis 2020
(Artikel 1 des Gesetzes vom 14. September 2021, GV. NRW S. 1075) sieht Nachzahlungen für das

dritte und jedes weitere im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kind im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2020 vor.

1 Materiell-rechtliche Hinweise

Ein Nachzahlungsanspruch besteht bei Vorliegen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen nach o.a. Gesetz dann, wenn ein über die gesetzlich zustehende Besoldung hinausgehender Anspruch auf Besoldung für das dritte Kind und weitere Kinder in dem Haushaltsjahr, für das die zusätzliche Besoldung verlangt wird, schriftlich gegenüber der jeweils zuständigen Stelle geltend gemacht und über den Anspruch noch nicht abschließend entschieden worden ist (vgl. § 2 Absatz 1 Satz 2 des Artikel 1 des Gesetzes vom 14. September 2021).

Ob diese Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, ist stets eine Frage des Einzelfalls.

Gleichwohl sind bei der Bearbeitung der beim Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW seit dem Jahr 2011 eingegangenen Anträge/Widersprüche in Sachen Alimentation, die auf den Musteranträgen/Musterwidersprüchen der Gewerkschaften bzw. Berufsverbänden basieren, grundsätzlich folgende Maßgaben zu beachten:

1.1

Ein über die gesetzlich zustehende Besoldung hinausgehender Anspruch auf Besoldung für das dritte Kind und weitere Kinder im oben genannten Sinne ist als schriftlich geltend gemacht anzusehen, wenn ein schriftlicher Antrag/Widerspruch vorliegt,

1.1.1 mit dem ausdrücklich die Nichtangemessenheit der Alimentation für dritte und ggfs. weitere Kinder geltend gemacht wird, und/oder

1.1.2 mit dem die Nichtamtsangemessenheit der Alimentation im Allgemeinen geltend gemacht wird und/oder

1.1.3 der sich gegen Besoldungsanpassungen der Jahre 2011 bis 2020 richtet.

Anträge/Widersprüche nach den vorstehenden Nummern 1.1.2 und 1.1.3 sind als Anträge/Widersprüche auszulegen, mit denen zugleich die Nichtangemessenheit der Alimentation für dritte und ggfs. weitere Kinder geltend gemacht wird.

1.2

Ein über die gesetzlich zustehende Besoldung hinausgehender Anspruch auf Besoldung für das dritte Kind und weitere Kinder ist im oben genannten Sinne grundsätzlich dann als in dem Haushaltsjahr, für das die zusätzliche Besoldung verlangt wird, als schriftlich gegenüber der jeweils zuständigen Stelle geltend gemacht anzusehen, wenn der Antrag/Widerspruch schriftlich jeweils bis zum Ende des Haushaltsjahres, für das die zusätzliche Besoldung geltend gemacht wird, bei der jeweils zuständigen Stelle eingegangen ist.

Soweit der Dienstherr bzw. die für die Bescheidung der Anträge/Widersprüche zuständige Stelle für bestimmte Jahre explizit auf das Erfordernis der (haushaltsnahen) Geltendmachung verzichtet oder explizit einen einzelnen Antrag/Widerspruch als Antrag/Widerspruch für mehrere Jahre anerkannt hat, gilt der über die gesetzlich zustehende Besoldung hinausgehende Anspruch ausnahmsweise auch für diese Jahre als geltend gemacht.

Demzufolge gelten für den Landesbereich Anträge/Widersprüche, die sich gegen das Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013/2014 richten und die im Haushaltsjahr 2013 (für das Jahr 2013 oder für die Jahre 2013 und 2014) bei der jeweils zuständigen Stelle eingegangen sind, zugleich als im Haushaltsjahr 2014 für das Jahr 2014 geltend gemacht. Eines weiteren Antrags/Widerspruchs für das Jahr 2014 bedarf es insoweit nicht.

2 Verfahrenshinweise

2.1

Haushaltsnah gestellte Anträge/eingelegte Widersprüche, mit denen ausdrücklich und allein die Nichtangemessenheit der Alimentation für dritte und ggfs. weitere Kinder geltend gemacht wird

Diese Anträge/Widersprüche sind nach Bescheidung als erledigt anzusehen. Sie sind nicht dahingehend auszulegen, dass mit ihnen zugleich die Nichtangemessenheit der Alimentation im Allgemeinen gerügt wurde.

2.2

Haushaltsnah gestellte Anträge/eingelegte Widersprüche, die sich ausdrücklich auf die Alimentation für dritte und ggfs. weitere Kinder beziehen und die zusätzlich die Nichtangemessenheit der Alimentation im Allgemeinen geltend machen und/oder sich gegen Besoldungsanpassungen der Jahre 2011 bis 2020 richten

Diese Anträge/Widersprüche sind im Hinblick auf das dritte Kind und weitere Kinder durch Teilabhilfebescheid zu bescheiden. Im Hinblick auf die Alimentation im Allgemeinen und/oder die Besoldungsanpassungen sind sie nicht zu bescheiden und weiterhin offen und ggfs. ruhend gestellt zu halten.

2.3

Haushaltsnah gestellte Anträge/eingelegte Widersprüche, die die Nichtangemessenheit der Alimentation im Allgemeinen geltend machen und/oder sich gegen Besoldungsanpassungen der Jahre 2011 bis 2020 richten, ohne sich explizit (auch) auf die Alimentation für das dritte Kind und ggfs. weitere Kinder zu beziehen

Diese Anträge/Widersprüche sind von Amts wegen dahingehend auszulegen, dass mit ihnen zugleich auch ein über die gesetzlich zustehende Besoldung hinausgehender Anspruch auf Besoldung für das dritte Kind und weitere Kinder geltend gemacht wurde. Sie sind wie die Anträge/Widersprüche unter 2.2 im Hinblick auf das dritte Kind und weitere Kinder durch Teilabhilfebescheid zu bescheiden. Im Hinblick auf die Alimentation im Allgemeinen und/oder die Besoldungsanpassungen sind sie nicht zu bescheiden und weiterhin offen und ggfs. ruhend gestellt zu halten.

3

Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Der Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

- [MBI. NRW. 2022 S. 645](#)